

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit dem ersten Rechtsmittelgrund, der sich aus fünf Teilen zusammensetzt, tragen die Rechtsmittelführerinnen vor, dem Gericht seien bei seiner Prüfung eine Reihe von Rechtsfehlern unterlaufen:

Das Gericht habe der Kommission fälschlich erlaubt, im Gerichtsverfahren erstmals Bezug auf Beweise in ihrer Akte zu nehmen, die den in der Entscheidung getroffenen Feststellungen widersprächen.

Das Gericht habe fälschlich verneint, dass die Vorlage von Beweisen aus der Akte der Kommission durch die Rechtsmittelführerinnen zur Widerlegung neuen Vorbringens der Kommission in ihrer Gegenerwiderung zulässig sei.

Das Gericht habe fälschlich die Zulässigkeit einer von den Rechtsmittelführerinnen eingereichten Anlage verneint, auf die sie ihr Vorbringen stützten, dass die Kommission Aussagen der Rechtsmittelführerinnen, die sie während des Verfahrens gemacht hätten, aus dem Zusammenhang gerissen habe.

Das Gericht habe den Grundsatz der Waffengleichheit verletzt, weil es von den Rechtsmittelführerinnen während des Gerichtsverfahrens vorgelegte Beweise nicht berücksichtigt habe.

Das Gericht habe den Sachverhalt nicht richtig festgestellt.

Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund machen die Rechtsmittelführerinnen geltend, dass das Gericht Tatsachen verfälscht habe, die für eine richtige Beurteilung des vorgeworfenen Verhaltens in seinem rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang wesentlich seien.

Mit dem dritten Rechtsmittelgrund, der sich aus fünf Teilen zusammensetzt, rügen die Rechtsmittelführerinnen, dass das Gericht die Beweise unangemessen beurteilt habe:

Das Gericht habe keine geeigneten Gründe dafür angeführt, dass es die Berechnungen des Marktanteils bestätigt habe, auf die sich die Kommission bei der Ermittlung der relevanten Marktstruktur gestützt habe.

Das Gericht habe fälschlich angenommen, dass die Kommission nicht verpflichtet sei, den Inhalt der Gespräche zwischen den Rechtsmittelführerinnen und anderen Unternehmen, die eine bezweckte Einschränkung des Wettbewerbs darstellten, näher darzulegen.

Das Gericht habe fälschlich angenommen, dass die Kommission den Inhalt dieser Gespräche zwischen den Rechtsmittelführerinnen und anderen Unternehmen, die eine bezweckte Einschränkung des Wettbewerbs darstellten, klar beschrieben habe.

Das Gericht sei auf das Vorbringen der Rechtsmittelführerinnen, bestimmte Angestellte könnten keine glaubwürdigen Informationen austauschen, nicht eingegangen.

Das Gericht habe den Sachverhalt rechtlich falsch eingeordnet, als es angenommen habe, dass die Gespräche eine bezweckte Einschränkung des Wettbewerbs darstellten.

Mit dem vierten Rechtsmittelgrund, der aus zwei Teilen besteht, tragen die Rechtsmittelführerinnen vor, dass dem Gericht mehrere Fehler bei der Berechnung der verhängten Geldbuße unterlaufen seien:

Das Gericht habe die Geldbuße fälschlich auf der Grundlage von Umsätzen der Unternehmen, hinsichtlich deren keine Zuwiderhandlung festgestellt worden sei, berechnet.

Das Gericht habe fälschlich die Umsätze derselben Produkte für Zwecke der Geldbußenberechnung zweimal gezählt.

Rechtsmittel, eingelegt am 27. Mai 2013 von der Bilbaína de Alquitranes, SA, der Cindu Chemicals BV, der Deza, a.s., der Industrial Química del Nalón, SA, der Koppers Denmark A/S, der Koppers UK Ltd, der Rütgers Germany GmbH, der Rütgers Belgium NV und der Rütgers Poland Sp. z o.o. gegen das Urteil des Gerichts (Siebte erweiterte Kammer) vom 7. März 2013 in der Rechtssache T-93/10, Bilbaína de Alquitranes u. a./Europäische Chemikalienagentur (ECHA)

(Rechtssache C-287/13 P)

(2013/C 252/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Bilbaína de Alquitranes, SA, Cindu Chemicals BV, Deza, a.s., Industrial Química del Nalón, SA, Koppers Denmark A/S, Koppers UK Ltd, Rütgers Germany GmbH, Rütgers Belgium NV und Rütgers Poland Sp. z o.o. (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Van Maldegem)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Chemikalienagentur (ECHA)

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-93/10 aufzuheben und
- die Entscheidung ED/68/2009 der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden: angefochtene Entscheidung) für nichtig zu erklären, mit der Pech, Kohlenteer, Hochtemperatur, (CAS-Nr. 65996-93-29) in Einklang mit Art. 59 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) ⁽¹⁾ als Stoff ermittelt wurde, der in die Kandidatenliste aufzunehmen ist, oder
- hilfsweise, die Sache zur erneuten Entscheidung über ihre Nichtigkeitsklage an das Gericht zurückzuverweisen und
- der Beklagten alle Kosten dieses Verfahrens (einschließlich der im Verfahren vor dem Gericht entstandenen Kosten) aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerinnen machen geltend, das Gericht habe gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen, als es ihre Klage auf teilweise Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung abgewiesen habe. Insbesondere sei dem Gericht eine Reihe von Fehlern bei seiner Auslegung des auf die Situation der Rechtsmittelführerinnen anwendbaren rechtlichen Rahmens unterlaufen. Dadurch habe das Gericht mehrere Rechtsfehler begangen, insbesondere bei der Feststellung,

- dass sich der Fall auf komplexe wissenschaftliche und technische tatsächliche Umstände beziehe und die Ermittlung von Pech, Kohlenteer, Hochtemperatur, auf der Grundlage ihrer Bestandteile in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr als Stoff mit PBT- oder vPvB-Eigenschaften nicht auf einem offensichtlichen Fehler beruhe,
- dass die Bestandteile von Pech, Kohlenteer, Hochtemperatur, nicht einzeln durch gesonderte Entscheidung der ECHA aufgrund einer eigens hierzu vorgenommenen umfassenden Bewertung als Stoffe mit PBT- oder vPvB-Eigenschaften ermittelt werden müssten und
- dass der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht beeinträchtigt worden sei.

Daher sei das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-93/10 aufzuheben, und die angefochtene Entscheidung sei für nichtig zu erklären.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 27. Mai 2013 von Rütgers Germany GmbH, Rütgers Belgium NV, Deza, a. s., Industrial Química del Nalón, SA, Bilbaína de Alquitranes, SA gegen das Urteil des Gerichts (Siebte erweiterte Kammer) vom 7. März 2013 in der Rechtssache T-94/10, Rütgers Germany GmbH u. a./Europäische Chemikalienagentur (ECHA)

(Rechtssache C-288/13 P)

(2013/C 252/24)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Rütgers Germany GmbH, Rütgers Belgium NV, Deza, a. s., Industrial Química del Nalón, SA, Bilbaína de Alquitranes, SA (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Van Maldegem)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Chemikalienagentur (ECHA)

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-94/10 aufzuheben und
- die Entscheidung ED/68/2009 (im Folgenden: streitige Entscheidung) der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden: ECHA), mit der Anthracenöl als Stoff ermittelt wurde, der im Einklang mit Art. 59 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (¹) in die Kandidatenliste aufzunehmen ist, für nichtig zu erklären oder
- hilfsweise, die Sache an das Gericht zur Entscheidung über die Nichtigkeitsklage zurückzuverweisen und
- der anderen Partei des Verfahrens die Kosten des Verfahrens (einschließlich der Kosten des Verfahrens vor dem Gericht) aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerinnen bringen vor, das Gericht habe gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen, als es ihre Klage auf teilweise Nichtigerklärung der streitigen Entscheidung abgewiesen habe. Insbesondere sei dem Gericht eine Reihe von Fehlern bei der Auslegung des auf die Situation der Rechtsmittelführerinnen anwendbaren rechtlichen Rahmens unterlaufen. Dadurch habe das Gericht eine Reihe von Rechtsfehlern begangen, insbesondere indem es angenommen habe, dass

- die Rechtssache sich auf komplexe wissenschaftliche und technische tatsächliche Umstände beziehe und dass die Ermittlung von Anthracenöl auf der Grundlage seiner Bestandteile in einer Konzentration von mindestens 0,1 % als Stoff mit PBT- und vPvB-Eigenschaften nicht offenkundig fehlerhaft sei;
- die Bestandteile nicht einzeln durch gesonderte Entscheidung der ECHA aufgrund einer eigens hierzu vorgenommenen umfassenden Bewertung als Stoffe mit PBT- oder vPvB-Eigenschaften ermittelt werden müssten;
- nicht dadurch gegen Art. 59 Abs. 3 und Anhang XV der Verordnung Nr. 1907/2006 verstoßen worden sei, dass in dem Dossier zu Anhang XV keine Angaben zu Ersatzstoffen gemacht worden seien;
- nicht gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen worden sei.

Daher sei das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-94/10 aufzuheben, und die streitige Entscheidung sei für nichtig zu erklären.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396, S. 1, berichtigt im ABl. 2007, L 136, S. 3).